

II- 4214 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode**DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

Zl. 10.101/40-I/1/75

Parlamentarische Anfrage Nr. 2008 der Abg. Regensburger und Gen. betr. divergierende Begriffsinhalte für "Eigenheim" im Wohnbauförderungsgesetz einerseits u. in der Sonderausgabenregelung des Einkommensteuergesetzes andererseits

1966/A.B.
zu 2008/J.
15. MAI 1975
Präs. am

Wien, am 13. Mai 1975

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton Benya

Parlament
1010 Wien

Auf die Anfrage Nr. 2008, welche die Abg. Regensburger und Gen. in der Sitzung des Nationalrates am 20. III. 1975, betreffend divergierende Begriffsinhalte für "Eigenheim" an mich gerichtet haben, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

- 1.) Ist Ihnen bekannt, daß der Tatbestand "Eigenheim" im Rahmen der Sonderausgabenregelung des Einkommensteuergesetzes einerseits und im § 2 Abs. 1 Z. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 andererseits einen verschiedenen Umfang hat und dadurch der Erbauer eines Eigenheimes zwar eine staatliche Förderung für die Errichtung erhält, aber keine entsprechende steuerliche Berücksichtigung erfährt?
- zu 1): Der Eigenheimbegriff des Einkommensteuergesetzes 1972 weicht von jenem des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der geltenden Fassung in einzelnen Punkten ab. Eine Angleichung des steuerrechtlichen Begriffsinhaltes an die Definition des Wohnbauförderungsgesetzes wäre wohl in bestimmten Fällen für die Steuerpflichtigen von Vorteil, würde jedoch für viele gegenüber der derzeitigen

Sonderausgabenregelung eine Einschränkung und damit Schlechterstellung bedeuten. So darf im Falle eines Eigenheimes mit einer Wohnung die Nutzfläche nach dem Wohnbauförderungsgesetz 130 m^2 , bei mehr als drei Kindern 150 m^2 nicht übersteigen, während nach dem Einkommensteuergesetz 1972 die Wohnzwecken dienende Gesamtnutzfläche jedenfalls 150 m^2 betragen kann, wobei sich dieses Ausmaß für jedes Kind noch um je 10 m^2 erhöht. Weiters bildet die nach dem Wohnbauförderungsgesetz vorgeschriebene normale Ausstattung keine Voraussetzung für die Gewährung der steuerlichen Begünstigung. Auch die Bestimmung des Wohnbauförderungsgesetzes, wonach ein Eigenheim nur vom Eigentümer und bestimmten, ihm nahestehenden Personen benutzt werden darf, ist dem Einkommensteuerrecht fremd.

2.) Sind Sie bereit, beim Finanzminister darauf hinzuwirken, daß hinsichtlich des Begriffes "Eigenheim" im § 18 des Einkommensteuergesetzes eine Übereinstimmung mit dem § 2 Abs. 1 Z. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 hergestellt wird?

zu 2): Mit dem Bundesministerium für Finanzen wurde in dieser Frage Kontakt aufgenommen; hiebei hat sich ergeben, daß wichtige Gründe gegen eine Anpassung des einkommensteuerrechtlichen Eigenheimbegriffes an jenen des Wohnbauförderungsgesetzes sprechen. Eine solche Angleichung könnte nämlich aus den in der Beantwortung der Frage 1 erwähnten Gründen dazu führen, daß bisher steuerbegünstigte Eigenheime in Hinkunft keine Begünstigung erhalten. Besonders bei bereits errichteten Eigenheimen, bei denen noch mit Jahrzehntelangen steuerlich absetzbaren Darlehensrückzahlungsraten zu rechnen ist, würde dies wohl eine nur schwer vertretbare Härte bedeuten. Eine etwaige diesem Umstand Rechnung tragende Übergangsregelung hätte zur Folge, daß durch Jahrzehnte zwei divergierende einkommensteuerrechtliche Regelungen nebeneinander bestehen, und erscheint daher insbesondere verwaltungsmäßig kaum vertretbar.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß dem aufgeworfenen Problem der divergierenden Eigenheimbegriffe bei einem aus zwei abgeschlossenen Wohnungen bestehenden Eigenheim auf Grund der geltenden Rechtslage dadurch begegnet werden kann, daß an den beiden Wohnungen zeitgerecht Wohnungseigentum begründet wird; in diesem Fall ist steuerlich nicht die gesamte Wohnzwecken dienende Nutzfläche des Eigenheimes, sondern die Wohnnutzfläche jeder einzelnen Eigentumswohnung maßgebend.